



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der mecklenburgische Landtag von 1861. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der mecklenburgische Landtag von 1862.

2.

So einig auch Regierung und Stände in politischen Dingen waren, so vielen Anlaß zu Streitigkeiten gab es seit Jahren auf dem Gebiet des Kirchenwesens, namentlich im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, wo noch während der constitutionellen Aera in dem Oberkirchenrath eine von der Staatsregierung unabhängige, in unmittelbarer Beziehung zum Landesherrn als Oberbischof stehende höchste Kirchenbehörde geschaffen war, welche die Stände als verfassungsmäßiges Organ bisher nicht anerkannt und in deren Anordnungen sie schon mehrfach Grund zur Beschwerdeführung gefunden hatten. Die Landschaft fast ohne Ausnahme und dazu ein großer Theil der Ritterschaft waren Gegner der in dem Oberkirchenrath, dessen Seele Kliefoth ist, repräsentirten und auf die Mehrzahl der Pastoren der Landeskirche, zumal die jüngeren, übergegangenen modernen Kirchlichkeit. Auch die orthodox gesinnten Mitglieder der Ritterschaft waren nur theilweise mit der Richtung des Kliefothschen Kirchenregiments einverstanden, indem es unter ihnen auch solche gab, welche die Macht und Wirksamkeit der Kirche wohl im Uebrigen schätzten und dankbar sich gefallen ließen, aber doch verlangten, daß das Kirchenregiment sich vor allen Collisionen mit dem Competenzkreise der Stände hüte und nicht als selbständige Macht neben den staatlichen Organen eine Wirksamkeit üben wolle.

Auch auf dem Landtage von 1862 trat die Mißstimmung der Stände gegen das Kirchenregiment an mehr als einem Punkte und in größerer Schärfe als bisher hervor.

Zunächst war es eine Anordnung des Oberkirchenraths in Betreff der Wiedertrauung geschiedener Eheleute, worin die Landtagsversammlung einen Eingriff in die Landesgesetzgebung und daher einen Grund zu lebhafter Beschwerde fand. Der Oberkirchenrath hatte unter dem 4. Juni 1860 die Geistlichen angewiesen, geschiedenen Eheleuten auch in den Fällen, wo die Eingehung einer neuen Ehe durch richterliches Erkenntniß ausdrücklich gestattet war, nur nach Einholung seiner Genehmigung die erbetene Trauung zu gewähren. Nachdem die Stände schon im Jahre vorher die Zurücknahme dieser Anordnung verlangt, hatte ein großherzogliches Rescript vom 10. Mai 1862 sich zu Gunsten derselben ausgesprochen. Die Landtagsversammlung beharrte jedoch bei ihrer Ueberzeugung, verwahrte sich gegen die in dem großherzoglichen Rescript enthaltenen Anschauungen und beantragte wiederholt die Zurücknahme der Anordnung.

Das Gutachten der Landtagscommission, welches diesem Beschlusse zu Grunde lag, erklärt sich über den Charakter der Maßnahme des Oberkirchenraths mit folgenden scharfen Worten:

„Dem vollberechtigten Verlangen des unschuldigen Ehegatten, nicht im

erzwungenen Eölibat zu bleiben, stellt sich in Mecklenburg der Oberkirchenrath entgegen, und das Allerhöchste Rescript billigt und rechtfertigt seinen Widerstand. Machen wir uns die Consequenzen klar: Der Oberkirchenrath beansprucht für sich in allen nicht ausdrücklich von ihm ausgeschlossenen Fällen die höchste Cognition in Ehesachen, die ihm nimmermehr zusteht. Ohne Gehör der Parteien, ohne hinreichende Kenntniß der Acten will er seine Entscheidungen, seine Inhibitionen erlassen, und die Normen seiner Entscheidungen sind nicht die Landesgesetze, sondern seine Schriftauslegung. Er hält sich für berechtigt zu verbieten, was die Gerichte, ja was unter Umständen der Großherzog selbst erlaubt hat, er untergräbt damit das Ansehen der Gerichte, damit zugleich der Obrigkeiten, und verkehrt das Princip der im Staate geordneten Gewalten. Er thut dies angeblich, weil er sich an den von ihm behaupteten Ueberschreitungen der Gerichte nicht theilhaben will. Diese Ueberschreitungen kann er aber ohne vollständige Kenntniß der Acten nicht beweisen, er vermuthet sie nur; und wenn dennoch in dieser Materie das Ansehen der Gerichte dem des Oberkirchenraths untergeordnet würde, so ist nicht abzusehen, wo die Grenze solcher kirchlichen Uebergriiffe sein möchte. Der Kirche selbst wird dadurch der größte Schaden zugefügt. Nicht das bringt ihr Schaden, daß der einzelne Geistliche eine Trauung vollzieht, für welche das Gericht die Verantwortung trägt, wenn es dieselbe erlaubt hat, sondern daß sie die Schuld trägt an allen Folgen des unnatürlichen Zwanges zum ehelosen Leben, daß sie die Schuld trägt, wenn derjenige aus seinem Vaterland, aus seiner Kirche scheidet, dem die letztere unberechtigt ihre Segnungen versagt und den das erstere dagegen nicht zu schützen vermag.“ Schließlich empfiehlt die Commission: „die Wiederaufhebung der Circularverordnung des Oberkirchenraths zur Beseitigung eines Conflictes wiederholt zu verlangen, dessen Folgen die lebhafteste Sorge und Bedenken der Stände wachgerufen.“

Diese Angelegenheit stand noch mit einer andern in enger Verbindung. Auf dem Landtag von 1860 ward ein Gesetzentwurf wegen der Trauungen im Auslande vorgelegt, den die Stände unter der Bedingung annahmen, daß die Circularverordnung des Oberkirchenraths wegen Wiedertrauung geschiedener Eheleute zurückgezogen würde. Dieser Bedingung ward noch die Bitte hinzugefügt: der Großherzog wolle den Predigern die Weisung zugehen lassen, daß sie in Fällen der beantragten Trauung geschiedener Personen nur die gesetzlichen Bedingungen zu berücksichtigen und bei der Frage über die Zulässigkeit lediglich das bezügliche Ehescheidungskenntniß zu Grunde zu legen hätten. Das Gesetz ward nach einigen weiteren Verhandlungen in beiden Großherzogthümern publicirt, ohne daß die für Schwerin gestellte Bedingung erfüllt worden wäre und die hinzugefügte Bitte Berücksichtigung gefunden hätte. Die Landtagscommission äußert sich auch über diesen Differenzpunkt in sehr scharfer Weise.

Sie erklärt ganz offen, daß, da die Bedingung nicht erfüllt sei, zwischen Regierung und Ständen eine Vereinbarung nicht stattgefunden habe, daß also das Gesetz nicht auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sei und daher nicht hätte publicirt werden dürfen, und fährt dann fort: „Wie die Sache jetzt liegt, gereicht sie den Ständen zur größten Beschwerde, indem jetzt nicht allein gesetzlich im Inlande zulässige Trauungen durch Inhibitorien des Oberkirchenraths unmöglich gemacht werden, sondern auch, durch die Versagung der Proclamation im Inlande, gesetzlich erlaubte Trauungen Geschiedener im Auslande mit Strafen belegt werden. Wie aber, fragen wir billig, ist es möglich, daß Jemand in Untersuchung, ja in Strafe genommen werde, wenn er eine erlaubte Handlung begeht, d. h. sich im Auslande trauen läßt, nachdem ihm die Trauung durch rechtskräftiges Erkenntniß, ja vielleicht im Namen Sr. K. H. des Großherzogs selbst, ausdrücklich erlaubt worden ist? Widerspricht es nicht der Würde, dem Ansehen der Gerichte, wenn sie Unschuldige zur Strafe ziehen sollen, wenn diesen bloß deshalb eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten aufzuerlegen ist, weil sie die Proclamation, die ihnen nach den bestehenden Landesgesetzen nicht versagt werden durfte und dennoch versagt wurde, nicht erreichen konnten und nun ohne Proclamation sich im Auslande trauen ließen? Hat endlich nicht das Gewissen des Richters gleichen Anspruch auf Berücksichtigung wie das eines Predigers? Ein Strafgesetz, das ein Gericht zwingt zu bestrafen, was gesetzlich erlaubt ist, ist eine solche Abnormität, daß sie nicht von Bestand bleiben darf. Stände haben aber auch die Berücksichtigung der Wiedertrauung Geschiedener im Auslande, denen im Inlande aus ungesetzlichen Gründen die Trauung versagt wurde, schon in ihrer ersten unter dem 12. März 1861 abgegebenen Erklärung so bestimmt im Gesetze verlangt, daß sie im Falle der Nichtberücksichtigung die ständische Erklärung als eine den Entwurf ablehnende betrachtet sehen wollen. Demnach glaubt das Justizcomité, daß in der weiter abzugebenden ständischen Verwahrung gegen die Publication jenes Gesetzes, das in seiner jetzigen Fassung und so lange die Circularverordnung bei Bestand bleibt, nicht legal zu Stande gekommen ist, das ganze Gewicht der ständischen Beschwerde gegen die oberkirchenräthliche Circularverordnung zu richten sei. Zugleich möchte es aber nöthig sein, auch die Bitte um die oben erwähnte Weisung Sr. K. H. dringend und deshalb in Hoffnung auf Gewährung der Bitte zu wiederholen, weil dadurch erst wieder ein Rechtsgebiet seine gesetzliche Begrenzung erhält, welches der Oberkirchenrath durch unberechtigtes Hineinbringen kirchlicher Fragen verwirrt hat.“ Auch mit diesem Antrag und seiner Motivirung erklärte sich die Landtagsversammlung ohne Abstimmung einverstanden.

Der tiefe Zwiespalt zwischen den Ständen und dem von der Staatsregierung in Schutz genommenen Kirchenregiment zeigte sich auch noch an einem weiteren Streitpunkt, welcher den Landtag schon seit vier Jahren beschäftigt

Der Oberkirchenrath hatte in den Jahren 1852, 1855 und 1858 Vorschriften und Formulare für die Taufe, die Trauung, die Ordination und Introduction der Prediger und die Confirmation erlassen. Die Stände beschwerten sich darüber seit dem Landtage von 1858, indem sie behaupteten, daß in jenen neuen Regulativen Abweichungen von den Vorschriften der mecklenburgischen Kirchenordnung enthalten wären, weshalb dieselben nicht ohne ihre Zustimmung hätten erlassen werden können. Anfangs ward die erbetene Mittheilung der neuen Formulare Seitens des Oberkirchenraths verweigert. Als aber die Stände sich dieselben auf andere Weise zu verschaffen gewußt hatten und nun von Neuem mit ihren Beschwerden voringen, ward es von der Gegenseite bestritten, daß die Formulare mehr als blos formelle Abweichungen von der mecklenburgischen Kirchenordnung enthielten. Der Engere Ausschuß empfing nun den Auftrag, den Gegenstand näher zu prüfen, und legte in Folge dessen dem Landtage von 1862 einen umfänglichen Bericht vor, in welchem die wesentlichen Neuerungen der Formulare nachgewiesen wurden. Der Engere Ausschuß war dabei zu dem bemerkenswerthen Ergebniß gelangt, daß ein Theil der eingeführten Abänderungen nicht in einem rituellen Bedürfniß, sondern in einem abweichenden dogmatischen System des Oberkirchenraths seinen Grund habe, und dies veranlaßte ihn zu einem scharfen Protest, durch welchen der Oberkirchenrath, welcher gerade auf die Erhaltung der reinen Lehre ein so großes Gewicht legt, nun selbst unter die Anklage der Abweichung von derselben gerieth. „Auf das Ernstlichste und Nachdrücklichste“, so sagt der Bericht, „müssen Stände sich dagegen verwahren, daß der Lehrbegriff der Kirchenordnung im Geringsten alterirt wird, was aber geschieht, wenn die agendarischen Vorschriften der Kirchenordnung einer Doctrin zu Liebe abgeändert werden, die in der Kirchenordnung keinen Anhalt und auch sonst keineswegs allgemeine Anerkennung gefunden hat.“ Die Stände beschloßen, auf Grundlage dieses Berichtes die Verhandlungen fortzusetzen und die Forderung zu stellen, daß die neuen Formulare entweder zurückgezogen oder dem Landtage zur verfassungsmäßigen Berathung vorgelegt würden. Zugleich sollten diese Verhandlungen sich auch auf die neuen Vorschriften und Formulare in Betreff der Beerdigung erstrecken, welche der Oberkirchenrath ungeachtet des schwebenden Streites noch in neuester Zeit den früheren hinzugefügt hatte.

Diesen Zeichen eines tiefgehenden Zwiespalts gegenüber hat es wenig auf sich, daß in einer Streitfrage von geringerer Bedeutung durch das Entgegenkommen des Oberkirchenraths eine Einigung erzielt ward. Es handelte sich dabei um die sogenannten Kircheninspectionen, welche die Superintendenten seit längerer Zeit in verschiedenen Gemeinden vorgenommen hatten. Die Stände erklärten diese Inspectionen mit Kirchenvisitationen gleichbedeutend, für welche im Landesvergleich von 1775 verschiedene Formen vorgeschrieben waren, deren Beob-

achtung man bei den Inspectionen nicht für nöthig gehalten hatte. Der Oberkirchenrath erbot sich jetzt, es zur oberbischöflichen Genehmigung zu empfehlen, daß künftig die Aufforderung an die Gemeinde zur Anbringung ihrer etwaigen kirchlichen Wünsche und Beschwerden wegfiele, wogegen die Stände ihren Widerspruch gegen die öffentliche Anmeldung des Superintendenten zur Kircheninspection und gegen die Rede desselben aus dem Altar an die Gemeinde aufgeben sollten. Ferner erbot sich der Oberkirchenrath, die Superintendenten zur Anzeige der bevorstehenden Inspection einer Kirche ständischen Patronats an den Kirchenpatron zu verpflichten. Die Stände nahmen diese Anerbietungen an und gaben damit ihren Widerspruch gegen die Kircheninspectionen auf.

In der Baumgartenschen Sache waren die Stände vor mehreren Jahren so weit vorgegangen, daß sie die Vertretung des Professor Baumgarten wegen seiner Amtsentlassung übernommen hatten. Sie bereuten aber bald diesen Schritt und gaben schon auf dem nächsten Landtag den Beschluß wieder auf. Der Mehrzahl der Landstände gilt Baumgarten als ein politischer Unruhestifter, dessen Sache man selbst dann nicht aufnehmen dürfe, wenn sie gerecht sei. Daher fand denn auch der Antrag des Herrn Dethloff auf Carlshöhe: den Großherzog zu ersuchen, daß er dem Oberkirchenrath befehlen möchte, „die in mehreren Schriften von Baumgarten, Sellin und Venz erhobenen und zur allgemeinen Kunde gekommenen Anklagen mit Thatfachen öffentlich zu widerlegen, widrigenfalls sein Amt niederzulegen“, bei der Landtagsversammlung keinen Anklang.

Die von den Ständen angeregte Prüfung der Frage, ob der Oberkirchenrath in der ihm angewiesenen Stellung ein mit der Landesverfassung vereinbartes Organ sei, ruhet seit längerer Zeit. Dagegen spielt sich eine die Streliger angehende analoge Frage, welche die Rubrik trägt: „Beseitigung der mit der gegenwärtigen Stellung des Consistoriums zu Neustrelitz verbundenen Unzuträglichkeiten“, von Landtag zu Landtag fort. Die Streliger Landesregierung sorgt für die regelmäßige Wiederkehr dieses Punktes unter den Propositionen des Engeren Ausschusses dadurch, daß sie den bezüglichen ständischen Anträgen ein beharrliches Schweigen entgegensetzt. Der Engere Ausschuß mußte auch diesmal wieder berichten, daß er auftragsmäßig den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz ersucht habe, die schon seit längerer Zeit wiederholt erbetene Resolution nunmehr zu ertheilen, bisher jedoch gleichfalls ohne Erfolg. Die Stände faßten darauf den Beschluß, dringend zu maturiren.

Alle diese auf das Kirchenwesen bezüglichen Verhandlungen verliefen in dem gewohnten Gange und ohne im größeren Publicum besondere Beachtung zu finden. Dagegen ward durch ein Mitglied der Ritterschaft ein Fall aus der modernen Kirchenpraxis zur Sprache gebracht, welcher schon sofort nach seiner Kundwerdung das größte Aufsehen im Lande gemacht hatte und nun auch auf dem Landtage eine lebhafteste Bewegung hervorrief, die sich dann auch

in der Presse innerhalb der gegebenen Grenzen einigermaßen abspiegelte und sogar die Wirkung hatte, daß mehr als die höchsten Kirchensäulen, die sonst nicht gewohnt sind, ihr Verhalten in den Zeitungen zu rechtfertigen, wie der Oberkirchenrath Kliefoth und der Superintendent Polstorff, mit Berichtigungen und Verantwortungen öffentlich hervorgingen.

Es handelte sich um einen Act der Kirchendisziplin, welchen der Pastor Pläß zu Serrahn, einem im „Hahnschen“ belegenen Dorfe, durch Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses geübt hatte.

Der Pastor Pläß gehört zu den vorgeschrittensten Kampfwerkzeugen der modernen Kirchlichkeit. Auf der Gadebuscher Pastoralconferenz im Jahre 1861 hatte er die These aufgestellt, daß Niemand ein wahrer Christ sei, der nicht mindestens alle Vierteljahre einmal zum hl. Abendmahl gehe und nicht an seinen Kindern die Taufe noch vor Ablauf des achten Tages nach der Geburt vollziehen lasse. Noch bekannter als durch diese These ist er durch seine Diabolologie oder Teufelslehre geworden, welche er in der Zeitschrift für lutherische Theologie und Kirche von Rudelbach und Guerike, Jahrgang 1853, als die Frucht seiner gelehrten Forschung in der hl. Schrift veröffentlichte. Er verkündigt hier, gleichfalls in Thesenform, die Entdeckung, daß es auch in der Teufelswelt eine Art Dreieinigkeit gibt, allerdings nur „ein Affenspiel der Trinität“. Nach seiner Lehre ist die erste Person des Teufels oder Teufel Vater der Satan, auch der große Drache und die alte Schlange genannt. Die zweite Person oder Teufel Sohn ist das „Thier von der Erde“ mit zwei Hörnern, auch als falscher Prophet bezeichnet. Die dritte Person oder Teufel Geist ist das „Thier aus dem Meere“ mit sieben Häuptern, zehn Hörnern und zehn Kronen. „Alle drei sind stetig zusammen, nicht sub-, sondern coordinirt.“ Die Macht dieser drei, in gewisser Hinsicht, nämlich im Streben und Wirken, einigen Personen reicht nicht weiter als sie ihnen Gott einräumt. Alle drei bösen Personen haben ihre Werkzeuge, wiederum lebendige Wesen, in welche sie sich verstellen. Diese Offenbarungen in der Geschichte aufzusuchen ist Aufgabe der theologischen Wissenschaft, deren Ergebnisse dadurch an Bedeutung nur gewinnen können, da es sich nicht um todtte, nichtsagende Gedanken, sondern um lebende Personen handelt. Dem in drei Personen bestehenden obersten Teufel sind alle übrigen Teufel oder bösen Engel untergeordnet. „Gute Engel gibt es mehr denn zwölf Legionen (72,000). Böse Engel gibt es nicht soviel, aber doch mehr als einen. Aus Maria Magdalena wurden sieben unreine Geister ausgetrieben (Luc. 8, 2). Bei den beseffenen Gadarenern kommen 6000 vor (Marc. 5, 9). Mehr werden nicht erwähnt. Der guten sind zum Trost und Dienst der Gläubigen mehr als der bösen.“ Jene bösen Geister sind aber, nach der Lehre des Pastor Pläß, nicht Abstracta oder Gedankendinge, etwa die Sünde im Menschen, sondern Personen. „Denn sie kön-

nen gehen und kommen, reden und handeln, ausfahren und Pläne zur Rückkehr schmieden (Luc. 11, 26).“ Sie heißen: die Teufel (Jac. 2, 19).

Es würde nur im Bereiche dieser Vorstellungen liegen, wenn es wahr wäre, was das Gerücht sagt, daß der Pastor Pläß bei Vollziehung von Tausen stets dafür zu sorgen pflegt, daß eines der Fenster des Taufzimmers geöffnet ist, damit der aus dem Kinde ausfahrende unsaubere Geist sofort einen bequemen Ausgang finde. Der Vater eines Täuflings soll einmal im Winter bei großer Kälte um Dispensation von dieser Bedingung gebeten und statt des Fensters den geöffneten Ofen zur Verfügung gestellt, demnächst aber schalkhafter Weise dem Pastor das Geständniß abgelegt haben, daß es vergessen worden sei, den Schieber in der Ofenröhre zu öffnen, so daß nun wohl der ausgefahrene Teufel sich im Ofen verfangen haben werde, wodurch er begreiflich den Unwillen des Pastors in hohem Maße gegen sich herausforderte.

Daß ein solcher Seelenhirt auch mit manchem guten Christen in seiner Gemeinde in einem sehr üblen Verhältnisse stehen mußte und daß es nicht Jedermanns Sache sein konnte, gerade in seiner Kirche Erbauung zu suchen, ist ebenso gewiß, als daß ein Geistlicher, der in der Teufelswelt so umfassende Studien gemacht hatte, nicht in allen übrigen Obliegenheiten seines Amtes und Berufes gleich gut zu Hause sein und daher bei der Uebung der Kirchengrucht wohl manchmal die kirchenordnungsmäßigen Grenzen seines Rechts verfehlen konnte.

Zu den Gemeindegliedern des Pastor Pläß gehörte der frühere Gutsbesitzer Krüger, Schwiegervater des Herrn v. Bassow auf Versentin, bei dem er sich seit einigen Jahren aufhielt, und des Herrn v. Hingensstern auf Rütgendorf und Blücherhof. Der alte Herr hatte als mecklenburgischer freiwilliger Jäger die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht und mit Zeichen der Tapferkeit geschmückt einen ehrenvollen Abschied bekommen. Obwohl keineswegs ein Verächter der Kirche und des geistlichen Amtes, war er aus Gründen, die in der Person des Pastors Pläß lagen, seiner Predigt und Seelsorge fern geblieben. Der Pastor aber fand hierin die Zeichen einer kirchenfeindlichen Richtung. Als nun Herr Krüger am 18. October 1862 gestorben war, glaubte er demselben die mit den üblichen kirchlichen Ceremonien ausgestattete Beerdigung versagen zu müssen. Die beiden Töchter des Verstorbenen suchten, von ihren Chemannern, den genannten Gutsbesitzern v. Bassow und v. Hingensstern, unterstützt, zunächst bei dem Superintendenten Polstorff zu Güstrow, einem Schwager Kliefoths, Abhülfe gegen diese ihnen ebenso schmerzliche als unbegreifliche Weigerung, und wandten sich, als dieser Schritt sich vergeblich erwies, mit einem gleichen Gesuch direct an den Großherzog. Nun erfolgte ein Rescript des Oberkirchenraths, durch welches den beiden Frauen erwidert ward, daß „unter den von ihnen dargelegten Umständen“ der kirchlichen Beerdigung

ihres verstorbenen Vaters ein kirchliches Hinderniß nicht entgegenstehe, dieselbe vielmehr in kirchenordnungsmäßiger und ortsgebräuchlicher Weise mit Glockengeläute, Gesang und Leichenrede durch einen Geistlichen geschehen könne und daß ihnen aus bewegenden Gründen freigegeben sein solle, statt des Pastors Pläß einen anderen, im Rescript namhaft gemachten benachbarten Prediger zu requiriren. Der Pastor Pläß sei mit der nöthigen Instruction versehen. In Folge dessen fand die Beerdigung am 25. October mit allerlei kirchlichen Ehren statt.

War nun damit auch für den einzelnen Fall Remedur erfolgt, so war doch, da ein disciplinarisches Verfahren gegen den Pastor Pläß nicht eingeleitet ward, weder der Familie hinlängliche Genugthuung gegeben, noch einer Wiederholung solcher Vorgänge vorgebeugt. Sowohl aus diesem Grunde als wegen des die ganze Landeskirche berührenden Charakters der gemachten Erfahrung hielt Herr v. Bassow sich für verpflichtet, die Sache auf dem Landtage zur Sprache zu bringen. Er beantragte, daß Stände den Großherzog ersuchen möchten, die Einleitung eines Disciplinarverfahrens gegen den Pastor Pläß zu befehlen und den Pastoren der Landeskirche dergleichen unmotivirte und unberechtigte Angriffe auf den Frieden der Familien zu untersagen. Der Syndicus Meyer von Rostock, zur Zeit der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes von 1849 Minister des Innern, unterstützte den Antrag in seinem allgemeinen Theil, den er dahin formulirte: die Pastoren anweisen zu lassen, eines Mißbrauchs des Amtes, wie er im Falle des Pastor Pläß vorliege, sich zu enthalten.

Die Frage ward durch mehre Sitzungen mit großer Lebhaftigkeit verhandelt, und diese Verhandlung führte zunächst dahin, daß die Ritterschaft, mit 79 gegen 63 Stimmen, beschloß, eine Separaterklärung darüber abzugeben. Die Freunde des Oberkirchenraths und der herrschenden kirchlichen Richtung mochten hoffen, auf diese Weise am leichtesten einen ihnen nicht zusagenden Landtagsbeschluß abzuwenden, und wenn es sich auch demnächst herausstellte, daß sie selbst in der Ritterschaft nicht die Mehrheit hatten, so erreichten sie doch soviel, daß der Beschluß der Ritterschaft von der Landschaft nicht adoptirt ward, und es daher nicht zu einem Landtagsbeschluß in dieser Angelegenheit, sondern nur zu Separatbeschlüssen beider Stände kam. Der auf Antrag des Kammerherrn v. Dergen auf Kotelow, mit 52 gegen 41 Stimmen gefaßte Beschluß der Ritterschaft lautet: Der Engere Ausschuß werde beauftragt, „in einem an Serenissimum Suerinensem abzulassenden Vortrage vorzustellen, daß, wenn zwar der Beschwerde des Herrn v. Bassow auf Versentin wegen des von dem Herrn Pastor Pläß verweigerten Begräbnisses seines Schwiegervaters durch Verfügung des Oberkirchenraths abgeholfen sei, Stände doch zu ihrer Beruhigung eine landesherrliche Anerkennung dahin erbitten wollten: daß, von der Beerdigung der Selbstmörder abgesehen, es den Pastoren nicht zustehe, das kirchliche Begräbniß Jedem zu versagen, der nicht auf Grund kirchengericht-

lichen Erkenntnisses excommunicirt gewesen.“ Die Landschaft erklärte darauf, daß sie diesem Beschlusse nicht in allen Stücken beitreten könne, da die Ritterschaft von dem über die Beerdigung der Selbstmörder gefaßten Landtagsbeschlusse, an welchem die Landschaft festhalte, abzugehen scheine, und da die Ritterschaft außerdem die Excommunication durch ein kirchengerichtliches Erkenntniß als noch jetzt anwendbar hinstelle, während doch feststehe, daß der Consistorialproceß, so weit derselbe auf Kirchenstrafen gehe, längst aus der Übung gekommen sei. Die Landschaft aber erkenne gleich der Ritterschaft an, daß der Beschwerde des Herrn v. Bassow auf Dersentin wegen verweigerten kirchlichen Begräbnisses seines Schwiegervaters abgeholfen worden, und halte einen Vortrag an den Großherzog für nothwendig, um eine Verfügung dahin zu erwirken, daß die Pastoren, denen die Erkennung von Kirchenstrafen nie zugestanden worden, von jeglicher Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse in dieser Beziehung für die Zukunft sich fernhalten möchten. Die landschaftlichen Deputirten im Engeren Ausschusse wurden beauftragt, einen Vortrag in diesem Sinne an den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zu richten.

Die österreichische Artillerie.

2.

Mehre der im ersten Abschnitt hervorgehobenen Mängel hatten sich schon im Anfange der Vierziger Jahre bemerkbar gemacht; die ganze Gebrechlichkeit des Systems aber trat erst 1848 hervor, und die Kämpfe dieses und des folgenden Jahres verzehrten nach und nach auch den größten Theil des Materials, so daß eine Reorganisation oder vielmehr die Neuerrichtung der Artillerie zur unabwiesbaren Nothwendigkeit wurde. Nur schoß man hierbei über das Ziel hinaus.

Die gänzliche Aufhebung der lebenslänglichen Capitulation (1844) und die Herabsetzung der Dienstzeit von vierzehn auf acht Jahre (1845) lichteteten die Reihen der altgedienten Artilleristen um einen nicht unbeträchtlichen Theil und stellten auch für die Zukunft eine weit geringere Zahl von Stellvertretern in Aussicht, da derjenige, welcher bereits vierzehn Jahre oder noch länger gedient hatte, sich gewiß eher zum ferneren Verbleiben im Militärstande entschloß, als jener, welcher erst acht Jahre Soldat war, und sich demnächst auch leicht anderwärts eine Zukunft gründen konnte.

Das Jahr 1848 wurde von den jüngeren Artilleristen, zumal von den intelligenten Jünglingen des Bombardiercorps, mit großen Hoffnungen erwartet. Man ahnte, daß große Ereignisse bevorstanden, und die Mitglieder des Bombardiercorps, aus dem Bürgerstande entstammend und mit demselben in steter